

Gemeinde/Markt/Stadt <b>Grafengehaig</b>
Verwaltungsgemeinschaft <b>Marktleugast</b>

Für Gemeinden/Städte mit mehreren Eintragungsbezirken

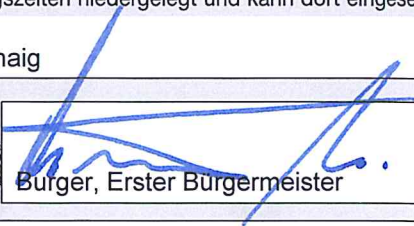
## BEKANNTMACHUNG über die Eintragung für das Volksbegehren „Rettet die Bienen!“ vom 31.01. bis 13.02.2019

1. Die Gemeinde/Der Markt/Die Stadt ist in <sup>Zahl</sup> 1 Eintragungsbezirke eingeteilt.  
Es bestehen folgende Eintragungsmöglichkeiten:

EINTRAGUNGSBEZIRK		EINTRAGUNGSRAUM		
Nr.	Abgrenzung	Bezeichnung und genaue Anschrift	Öffnungszeiten	barrierefrei ja/nein
1	Gesamtes Gemeindegebiet Grafengehaig	Rathaus Grafengehaig Hauptstraße 19, 95356 Grafengehaig	Montag bis Freitag 08.00 bis 09.30 Uhr.  <small>Am Donnerstag, den 07.02.2019 17.00 bis 20.00 Uhr. Am Samstag, den 09.02.2019 von 09.00 bis 11.00 Uhr.</small>	nein
2	Gesamtes Gemeindegebiet Grafengehaig und Marktleugast	Rathaus Marktleugast, Zimmer Nr. 01, Neuensorger Weg 10, 95352 Marktleugast	Montag bis Freitag 08.00 bis 12.00 Uhr. Montag bis Mittwoch 13.00 bis 16.00 Uhr. Donnerstag bis 17.30 Uhr.  <small>Am Donnerstag, den 07.02.2019 bis 20.00 Uhr. Am Samstag, den 09.02.2019 von 09.00 bis 11.00 Uhr.</small>	ja

2. Die Stimmberechtigten können sich nur in einem Eintragungsraum des Eintragungsbezirks eintragen, in dessen Wählerverzeichnis sie geführt werden. Die Stimmberechtigten haben ihren Personalausweis oder Reisepass zur Eintragung mitzubringen.
3. Stimmberechtigte, die einen Eintragungsschein besitzen, können sich unter Vorlage ihres Personalausweises oder Reisepasses in die Eintragungsliste eines beliebigen Eintragungsraums in Bayern eintragen.
4. Jede/Jeder Stimmberechtigte kann ihr/sein Stimmrecht nur **einmal** und nur **persönlich** ausüben. Stellvertretung ist unzulässig; es besteht keine Möglichkeit, die Eintragung brieflich zu erklären. Die Eintragung kann nicht zurückgenommen werden.
5. Wer sich unbefugt einträgt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis des Volksbegehrens herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 in Verbindung mit § 108d des Strafgesetzbuchs).
6. Die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 13. November 2018 nach Art. 65 Landeswahlgesetz, die u. a. den Gegenstand des Volksbegehrens enthält, wurde im Staatsanzeiger Nr. 46 vom 16. November 2018 veröffentlicht.

- Sie ist nachfolgend/nebenstehend abgedruckt.
- Sie ist in der Gemeindeverwaltung während der allgemeinen Öffnungszeiten niedergelegt und kann dort eingesehen werden.
- Genauere Bezeichnung, Anschrift, Zimmer-Nr./Raumbezeichnung der Niederlegungsstelle  
Rathaus Grafengehaig, Hauptstraße 19, 95356 Grafengehaig

Ort, Datum <b>Grafengehaig, 04.01.2019</b>		 Bürger, Erster Bürgermeister	Unterschrift
---	---	--	--------------

angeschlagen am: _____	angenommen am: _____ <small>(Amtsblatt, Zeitung)</small>
veröffentlicht am: _____	im/in der _____

Nachdruck, Nachahmung und Kopieren verboten!  
Zutreffendes bitte ankreuzen  oder in Druckschrift ausfüllen!